

Merkblatt zum AOK-HausarztProgramm für die kinder- und jugendärztliche Versorgung von Versicherten der AOK Baden-Württemberg

AOK-HausarztProgramm – was ist das?

Mit dem AOK-HausarztProgramm für die hausärztliche Versorgung durch Allgemeinärzte, hausärztliche Internisten sowie Kinder- und Jugendärzte von Versicherten der AOK Baden-Württemberg wollen die AOK und ihre ärztlichen Partner in Baden-Württemberg gemeinsam die Qualität und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgung verbessern. Grundlage dafür ist die im V. Sozialgesetzbuch verankerte „Hausarztzentrierte Versorgung (HZV)“.

Damit entsprechen sie einer Forderung des Gesetzgebers. Ziel ist es, flächendeckend die hausärztliche Versorgung durch alle an der hausärztlichen Grundversorgung teilnehmenden Arztgruppen (Allgemeinärzte, hausärztliche Internisten und Kinder- und Jugendärzte) in besonderer Qualität zu gewährleisten und die zentrale Steuerungs- und Koordinierungsfunktion dieser Ärzte zu stärken. Diese Lotsenfunktion kann Ihr Arzt nur mit Ihrer Hilfe wahrnehmen. Ihre Teilnahme an diesem exklusiven AOK-HausarztProgramm ist **freiwillig**.

Folgendes bitten wir Sie, dabei zu beachten:

- Kinder und Jugendliche können bis zum 18. Geburtstag teilnehmen. Sie wählen verbindlich für mindestens 12 Monate einen Kinder- und Jugendarzt. Sofern bis zum 18. Geburtstag kein 12-monatiger Teilnahmezeitraum erfolgen kann, ist grundsätzlich die Einschreibung bei einem Allgemeinarzt bzw. hausärztlichen Internisten, der am AOK-HausarztProgramm teilnimmt, empfehlenswert. Der gewählte Kinder- und Jugendarzt ist der erste Ansprechpartner für alle medizinischen Fragen. Fachärzte dürfen nur auf Überweisung des gewählten Kinder- und Jugendarztes in Anspruch genommen werden. Ausnahmen: im Notfall sowie Gynäkologen und Augenärzte sowie ärztliche Notfalldienste.
- Die Direktinanspruchnahme von Kinder- und Jugendärzten ist möglich.
- Im Vertretungsfall (Urlaub oder Krankheit Ihres Kinder- und Jugendarztes) suchen Teilnehmer den vom Kinder- und Jugendarzt benannten Vertretungsarzt – in der Regel ebenfalls ein Kinder- und Jugendarzt – auf.
- Teilnehmen können alle Versicherten der AOK Baden-Württemberg bis zum 18. Geburtstag mit Wohnsitz in Baden-Württemberg sowie derzeit in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und in den angrenzenden Ländern Frankreich und Schweiz.

Einschreibung

Die Teilnahmeerklärung können Sie bei Ihrem Kinder- und Jugendarzt in der Praxis ausfüllen. Mit Ihrer Unterschrift wählen Sie zum einen Ihren Kinder- und Jugendarzt des Vertrauens, zum anderen die Teilnahme am AOK-HausarztProgramm für mindestens 12 Monate. **Wenn Sie sich nicht für das AOK-HausarztProgramm entscheiden, verbleiben Ihre Kinder bzw. Sie, wie bisher auch, in der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung.** Der Arzt unterschreibt die Erklärung ebenfalls und händigt Ihnen eine Kopie aus. Ihre Teilnahmeerklärung erfasst der Arzt in seinem Praxissystem als elektronischen Datensatz, der dann unverzüglich als datenschutzkonform an das Rechenzentrum und die AOK zur Prüfung übermittelt wird. Fällt die Prüfung positiv aus, werden Sie durch ein Begrüßungsschreiben darüber informiert, wann Ihre Teilnahme am AOK-HausarztProgramm beginnt. Regelmäßig beginnt sie zum nächsten Quartal. Geht der elektronische Datensatz nicht rechtzeitig beim Rechenzentrum bzw. bei der AOK ein oder wird für die Prüfung noch Zeit benötigt, kann eine Teilnahme auch in einem späteren Quartal beginnen. Wird die Teilnahme abgelehnt, erhalten Sie eine Mitteilung der AOK. Die AOK lehnt die Teilnahme nur in Ausnahmefällen ab (insbesondere ungeklärter Versichertenstatus).

Versicherte, die Kostenerstattung gewählt haben, können nicht am AOK-HausarztProgramm teilnehmen. HZV-Patienten, die Kostenerstattung wählen, werden zum nächstmöglichen Quartalsende aus dem AOK-HausarztProgramm ausgeschlossen.

Widerruf der Teilnahme

Sie können die Abgabe Ihrer Teilnahmeerklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK. Blinde und Sehbehinderte werden im Bedarfsfall im Rahmen der Einschreibung mündlich über die Möglichkeit des Widerrufs der Teilnahme belehrt.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Qualitätsgesicherte hausärztlich-pädiatrische Versorgung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin
- Behandlung nach medizinischen Leitlinien auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand
- Werktägliche Sprechstunden (Mo.–Fr.)
- Mindestens eine Abendsprechstunde pro Woche (Terminsprechstunde) bis 20.00 Uhr
- Koordinierungsleistung für den gesamten Behandlungsablauf durch Ihren Kinder- und Jugendarzt
- Erweiterte Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
- Grundsätzliche Reduzierung der Wartezeit auf max. 30 Minuten bei vorheriger Anmeldung
- OTC-Arzneimittel (apotheken-, aber nicht rezeptpflichtig, z. B. Antiallergika), die in der Regelversorgung selbst bezahlt werden müssen, sind auch nach dem 12. Geburtstag auf Verordnung Kassenleistung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (12- bis einschließlich 17-Jährige)
- Kostenübernahme von Osteopathiebehandlung in Höhe von einmalig maximal 100 Euro für Säuglinge bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres mit unstillbaren, dauerhaften Schrei- und Unruheattacken (sog. Regulationsstörungen) oder „KiSS-Syndrom“ nach medizinischer Abklärung, Ausschluss von Kontraindikationen und Ausschöpfung der hausärztlichen bzw. pädiatrischen Intervention und nach Delegation durch den Allgemeinmediziner, hausärztlichen Internisten bzw. Kinder- und Jugendarzt.

Kündigung und Wechsel des Kinder- und Jugendarztes

Frühestens zum Ablauf der 12 Monate kann die Teilnahme am AOK-HausarztProgramm ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Teilnahme jeweils automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung ist schriftlich zu richten an:

**AOK Baden-Württemberg
AOK-HausarztProgramm
70120 Stuttgart**

Ein Wechsel des Kinder- und Jugendarztes ist frühestens nach Ablauf der 12 Monate möglich. Für einen reibungslosen Wechsel muss dem Rechenzentrum und der AOK spätestens 1 Monat vor Ablauf der 12 Monate Ihre neue Teilnahmeerklärung mit der Wahl des neuen Kinder- oder Jugendarztes bzw. Hausarztes übermittelt worden sein. Ansonsten verlängert sich Ihre Teilnahme beim bisherigen Kinder- und Jugendarzt um weitere 12 Monate. In Härtefällen kann der Versicherte auch vor Ablauf der 12 Monate den Kinder- und Jugendarzt, frühestens zum Folgequartal wechseln, wenn

- der bisherige Kinder- und Jugendarzt nicht mehr am AOK-HausarztProgramm teilnimmt,
- er umzieht und die Entfernung für Sie nicht zumutbar ist,
- Sie umziehen und die Entfernung für Sie nicht zumutbar ist,
- das Arzt-Patienten-Verhältnis nachhaltig gestört ist.

In einem solchen Ausnahmefall verlängert ein Arztwechsel Ihre Bindung an das AOK-HausarztProgramm nicht. Einen Wechsel des Kinder- und Jugendarztes müssen Sie der AOK mit Begründung schriftlich mitteilen.

Die AOK kann Ihre Teilnahme am AOK-HausarztProgramm kündigen, wenn Sie wiederholt gegen die Teilnahmebedingungen nach Ihrer Teilnahmeerklärung und diesem Merkblatt verstoßen (z. B. wiederholte Inanspruchnahme von Fachärzten außer Augenarzt/Gynäkologe ohne Überweisung Ihres gewählten Kinder- und Jugendarztes). Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr vor, erfolgt der Ausschluss aus dem AOK-HausarztProgramm.

Bei Vertragsteilnahme im AOK-HausarztProgramm ist ab einem Alter von 16 bis 17 Jahren (in der Regel bis zum 18. Geburtstag) ein geregelter Übergang vom Kinder- und Jugendarzt zu Allgemeinmedizinern und hausärztlichen Internisten, die am AOK-HausarztProgramm teilnehmen, vorgesehen.

Einwilligung Datenschutz

Im Sozialgesetzbuch wird die Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung und -speicherung durch die AOK für das AOK-HausarztProgramm geregelt. Für die Teilnahme am AOK-HausarztProgramm ist es erforderlich, dass der Versicherte eine zusätzliche Einwilligungserklärung zum Datenschutz abgibt, u. a. da die Abrechnung der ärztlichen Vergütung über ein vom MEDIVERBUND benanntes Rechenzentrum auf Grundlage von § 295 a SGB V erfolgt. Ihre Einwilligungserklärung ist Bestandteil der Teilnahmeerklärung. Darin erklärt der Versicherte sich insbesondere mit den im Folgenden näher beschriebenen Einschreibe-, Datenerhebungs-, -verarbeitungs- und -nutzungsvorgängen einverstanden.

Schon vor ihrer Teilnahme am AOK-HausarztProgramm können für Versicherte bis zum vollendeten 1. Lebensjahr Leistungen durch den gewählten Kinder- und Jugendarzt vorgenommen werden. Die für die Abrechnung dieser Leistungen nötigen Daten gehen von Ihrem Kinder- und Jugendarzt an das vom MEDIVERBUND beauftragte Rechenzentrum, das die Leistung gegenüber der AOK abrechnet. Mit Ihrer Unterschrift unter die Teilnahmeerklärung zum AOK-HausarztProgramm erklären Sie Ihre Einwilligung.

Versichertenbefragung

Für die AOK ist es wichtig, Ihre Meinung zum AOK-HausarztProgramm zu erfahren. Nur so ist es möglich, Ihre Wünsche und Erfahrungen in die Verbesserung der Versorgungsverträge einzubringen. Zu diesem Zwecke werden Ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ggf. an ein unabhängiges Marktforschungsinstitut übermittelt. Vor einem potentiellen Anruf erhalten Sie die Möglichkeit, dem anstehenden Telefonat zu widersprechen. Ihre Teilnahme an einer Befragung ist freiwillig. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung erklären Sie gleichzeitig Ihre Einwilligung in die Übermittlung dieser Daten.

Befundaustausch

Um für Sie eine optimale Versorgung sicherstellen zu können, ist der Austausch von Befunden zwischen den „Leistungserbringern“ (Therapeuten, behandelnde Ärzte) notwendig. Mit der Unterzeichnung der Datenschutz-Einwilligungserklärung erklären Sie ausdrücklich Ihr Einverständnis, dass Auskünfte über Ihre Teilnahme am AOK-HausarztProgramm sowie Befunde zwischen den beteiligten Leistungserbringern ausgetauscht werden.

Dies wird in Form von Arztbriefen oder Berichten von Therapeuten erfolgen. Eine anderweitige Verwendung der Befunde sowie die Weiterleitung an die AOK und andere Stellen erfolgt nicht. Im Einzelfall können Sie der Datenübermittlung widersprechen bzw. den Umfang bestimmen. Sie erhalten beim Wechsel des behandelnden Kinder- und Jugendarztes von diesem eine Kopie der wesentlichen Behandlungsdaten, Befunde und Berichte für Ihre Unterlagen. Sie entscheiden selbst, wem Sie Ihre Unterlagen vorlegen bzw. Zugang zu Ihrem Patientenpass gewähren.

Datenübermittlung und -zusammenführung

Der elektronische Datensatz Ihrer Teilnahmeerklärung wird durch den von Ihnen gewählten Kinder- und Jugendarzt über das Rechenzentrum von MEDI datenschutzkonform an die AOK übermittelt. Dort werden die Daten der Teilnahmeerklärung geprüft, danach an das für die Umsetzung des AOK-HausarztProgramms benannte Rechenzentrum datenschutzkonform übermittelt und dort verarbeitet. Übermittelt werden Ihre Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Versicherten-Nr.), Daten zu Ihrem gewählten Kinder- und Jugendarzt, Ihr Teilnahmebeginn sowie ein Merkmal, das am AOK-HausarztProgramm, sowie AOK-FacharztProgramm teilnehmende Ärzte erkennen lässt, dass Sie am AOK-HausarztProgramm teilnehmen. Auch die Ablehnung der Teilnahme oder eine laufende Prüfung wird an das vom MEDIVERBUND beauftragte Rechenzentrum gemeldet. Vom Rechenzentrum wird Ihrem Kinder- und Jugendarzt elektronisch Ihre Teilnahme, Ablehnung (einschließlich der Gründe) oder eine nicht abgeschlossene Prüfung vor einem neuen Abrechnungsquartal mitgeteilt. Ihr gewählter Kinder- und Jugendarzt übermittelt für Ihre Versorgung Diagnosen sowie Abrechnungs- und Verordnungsdaten an die AOK und MEDIVERBUND zu Abrechnungszwecken. Zusätzlich helfen diese Daten der AOK, Versicherte bei Bedarf zu beraten.

Weitere Leistungs- und Abrechnungsdaten

Die Leistungs- und Abrechnungsdaten der AOK (z. B. Arzneimittelverordnungen) werden bei der AOK in einer separaten Datenbank zusammengeführt. Diese Daten sind pseudonymisiert (fallbezogen), enthalten also insbesondere nicht mehr Ihren Namen oder sonstige persönliche Angaben. Im Einzelnen handelt es sich um Daten wie Versichertenart (z. B. Rentner, Pflichtmitglied etc.), ambulante Operationen (mit Diagnosen), Arbeitsunfähigkeitszeiten und -kosten (mit Diagnosen), Vorsorge- und RehaMaßnahmen (mit Diagnosen und Kosten), häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, Art und Kosten von verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten sowie Pflegeleistungen etc. Diese pseudonymisierten Daten werden ausschließlich zu Steuerungszwecken, für das Kosten- und Qualitätscontrolling, für die medizinische und ökonomische Verantwortung der teilnehmenden Ärzte sowie für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet und genutzt. Im Einzelfall kann für einen begrenzten Zeitraum eine Repseudonymisierung von Daten durchgeführt werden. Gründe hierfür können die Überprüfung von Programmierfehlern in der Datenbank oder der Hinweis auf eine mögliche Fehlversorgung sein. Nur in diesen Fällen wird von der AOK der Personenbezug zu Ihren Daten wieder hergestellt. Der Schutz Ihrer Daten wird dadurch gewährleistet, dass nur speziell für das gesamte AOK-HausarztProgramm ausgewählte und geschulte Mitarbeiter, die auf die Einhaltung des Datenschutzes (Sozialgeheimnis) besonders verpflichtet wurden, Zugang zu den Daten haben.

Wissenschaftliche Begleitung

Zur Sicherstellung einer dauerhaft hohen Qualität des AOK-HausarztProgrammes wird dieses durch unabhängige Forschungsinstitute (z.B. Universitäten) wissenschaftlich begleitet und regelmäßig bewertet. Zu diesem Zwecke benötigen diese Institute Ihre Behandlungs-, Diagnosen-, Abrechnungs- und Verordnungsdaten sowie weitere Sozialdaten (z.B. Alter oder Geschlecht). Die AOK übermittelt diese Daten aber ausschließlich in pseudonymisierter, fallbezogener Form, d.h. für die Institute ist kein Rückschluss auf Ihre Person möglich. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung zum AOK-HausarztProgramm erklären Sie gleichzeitig Ihre Einwilligung in die Übermittlung dieser Daten. Die Einwilligung ist Voraussetzung für Ihre Teilnahme.

Schweigepflicht und Datenlöschung

Im AOK-HausarztProgramm ist die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung der Ärzte und dem allgemeinen Strafrecht gewährleistet. Für personenbezogene Dokumentationen in der Arztpraxis finden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Teilnahmeerklärung sowie die maschinell gespeicherten Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) bei einer Ablehnung Ihrer Teilnahme an oder bei Ihrem Ausscheiden aus dem AOK-HausarztProgramm im AOK-HausarztProgramm gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Beendigung Ihrer Teilnahme am AOK-HausarztProgramm.